



Stiftung Burschenschaftsdenkmal Eisenach

Die gemeinnützige Stiftung Burschenschaftsdenkmal Eisenach legt Ihre Zuwendung ertragreich an und stellt diese Erträge dem Denkmalerhaltungsverein Eisenach e.V., der den Zweck der Erhaltung, Verbesserung und Pflege des Burschenschaftsdenkmals und des umliegenden Grundstücks verfolgt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Dafür ist sie auf Ihre steuerbegünstigte Zustiftung oder Spende angewiesen.

UNSERE STIFTUNG STELLT SICH VOR

Die Stiftung Burschenschaftsdenkmal Eisenach ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die von Privatpersonen zu Lebzeiten errichtet wurde und seitdem mit ihren eigenen Organen (Vorstand, Kuratorium) die Stiftung führt. Sie ist sowohl vom Thüringer Innenministerium (Aktenzeichen der Anerkennungsurkunde des Thüringer Innenministeriums 21-1222-17/2011) als auch vom Finanzamt Mühlhausen / Thüringen als gemeinnützig anerkannt und verfolgt als Zweck die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes – Aufbringung der finanziellen Mittel zur Unterhaltung, Verbesserung und Pflege der Denkmäler auf dem Grundstück „An der Göpelskuppe“ – ist die Stiftung auf Zustiftungen und Spenden angewiesen.

Die Zustiftung unterstützt die Stiftungstätigkeit langfristig und fördert sie durch den Stiftungszweck mittelbar durch die erhöhten Erträge. Eine Spende unterstützt hingegen die konkrete Stiftungsarbeit und ist von der Stiftung zeitnah und unmittelbar für die satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

TESTAMENT – NACHLASS

Testamentarisch können Sie ein sogenanntes Vermächtnis festlegen, in dem Sie einen bestimmten Geldbetrag, Wertpapiere aus Ihrem Depot, eine Wohnung oder ein Gebäude im Todesfall der gemeinnützigen Stiftung vermachen.

Ein solches Testament können Sie handschriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift selbst fertigen. Sicherer aber ist es, wenn Sie dieses einem Notar zur Verwahrung oder dem örtlich zuständigen Amtsgericht übergeben. Hilfreich ist ferner, wenn Sie der Stiftung eine Kopie davon zuleiten (per Adresse der Geschäftsstelle, Löberstraße 14 in 99817 Eisenach).

STEUERVORTEILE FÜR STIFTER UND SPENDER

Zustiftungen und Spenden an die Stiftung Burschenschafts-

denkmal Eisenach können von der Steuer abgesetzt werden. Alle zehn Jahre kann der Höchstbetrag von einer Million Euro bei Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung steuerlich geltend gemacht werden. Ehegatten haben die Möglichkeit, in Summe zwei Millionen Euro abzuziehen. Der Betrag lässt sich beliebig über den Zeitraum von zehn Jahren verteilt vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen.

Beispiel:

2021 werden dreißigtausend Euro ins Stiftungsvermögen überführt. Steuerlich geltend gemacht werden jährlich jeweils 3.000 Euro von 2021 bis 2031. Ab 2031 können wieder dreißigtausend Euro in die Stiftung fließen und bis 2041 das zu versteuernde Einkommen reduzieren.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit des allgemeinen Spendenabzugs in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte – dies ist beispielsweise dann relevant, wenn zusätzliche Mittel für konkrete Projekte an die Stiftung fließen sollen. Spenden sind häufig neben den Erträgen des Stiftungsvermögens ein wichtiges finanzielles Standbein insbesondere für kleinere Stiftungen.

Stiftungen sind kein Steuersparmodell. Wer Vermögen in die gemeinnützige Stiftung einbringt, dem steht dieses Geld nicht mehr zur eigenen Disposition zur Verfügung. Dies schließt selbstverständlich für den Stifter, die Stifterin nicht aus, die Stiftung auf der Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten steueroptimiert zu dotieren. Die Ersparnisse bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können dazu führen, dass ein großer Teil der Stiftungsdotation aus Steuerersparnissen finanziert werden kann.

Wird ererbtes Vermögen binnen 24 Monaten in die gemeinnützige Stiftung eingebracht, kann man sich insoweit von der Erbschaftssteuer befreien lassen. Bei einem hohen persönlichen Einkommensteuersatz des Erben kann es jedoch unter Umständen günstiger sein, die Erbschaftssteuer in Kauf zu nehmen und über den Sonderausgabenabzug die eigene Einkommensteuer zu reduzieren.

ZUSTIFTUNG

Beim Zustiften besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen für den gewünschten Förderschwerpunkt aufzustocken. Steuerrechtlich gilt in der Bundesrepublik Deutschland für Zustiftungen, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren ein Betrag von einer Million Euro steuerlich geltend gemacht werden kann (bei Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen insgesamt zwei Millionen). Der kumulierte Ansatz der Zustiftungs- und Spendenhöhe ist steuerrechtlich auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte begrenzt.

SPENDE

Eine Spende hingegen unterstützt die Stiftung ganz konkret in ihrer Tätigkeit. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Fördertätigkeit der Stiftung durch regelmäßige Spenden zu verstärken, oder einmalige Zuwendungen in Großprojekte zu initiieren oder Aktionen zu unterstützen. Allerdings sollte die Stiftung – nicht zuletzt, um ihre Ziele zu realisieren – aus eigener Kraft dauerhaft leistungsfähig sein.